

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870.

(Vom 12. Juli 1871.)

Tit. I

Nach dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 soll alle zehn Jahre eine allgemeine schweizerische Volkszählung im Monat Dezember vorgenommen werden. Den nähern Zeitpunkt und die Dauer bestimmt der Bundesrath, sowie derselbe auch das Schema jedesmal festzusetzen hat.

Der Bundesrath hatte den Zeitpunkt der kraft dieses Gesetzes im Jahre 1870 fälligen Volkszählung auf den 1. Dezember und die Dauer auf einen Tag festgesetzt, und zwar aus ähnlichen Gründen, aus welchen die Zählung von 1860 am 10. Dezember und ebenfalls an einem Tage vorgenommen worden war. Das eidgenössische statistische Bureau hatte zwar übereinstimmend mit den Wünschen des internationalen statistischen Kongresses, der schweizerischen statistischen Gesellschaft und der Lebensversicherungstechniker den 31. Dezember als Zähltag vorgeschlagen, weil zu vermuthen war, daß an diesem Tage am wenigsten Personen auf der Reise seien, und weil der Zeitpunkt mit der Aufzeichnung der Geburten und Sterbefälle korrespondirt, welche mit dem Kalenderjahr abschließt und das nothwendige Material zur Ergänzung der Bevölkerungsstatistik namentlich hinsichtlich der Schätzung

der Aenderung der Volkszahl in den Jahren zwischen den allgemeinen Volkszählungen, sowie zur Berechnung der Mortalität bietet. Obgleich eine vom eidg. Departement des Innern auf den 25. und 26. April 1870 einberufene Konferenz von Sachverständigen aus verschiedenen Kantonen, welche die auch den Kantonsregierungen mitgetheilten Organisationsvorschläge des eidg. statistischen Büreaus begutachtete, jenem Antrage beistimmte, so konnte sich der Bundesrath von der Richtigkeit der ersteren Annahme nicht überzeugen, zumal schon beim ersten Zeitungsgerücht über die Beschlüsse der Konferenz von Seite mehrerer Kantonsregierungen Proteste gegen diesen Tag einliefen. Der in zweiter Linie genannte Zwek konnte auch erreicht werden, wenn man statt früher den 10. den 1. Dezember wählte, weil die Geburten und Sterbefälle auch nach Monaten aufgezeichnet und publizirt werden, die Gesamtzahl eines mit dem 1. Dezember schließenden Jahres also leicht aus zwei Jahrgängen zusammengestellt werden kann.

Der Bundesrath setzte die Ausführung der Zählung wieder auf einen Tag fest, weil, nach den allenthalben gemachten und vom internationalen statistischen Kongreß konstatirten Erfahrungen die ohnedies in fortwährendem Fluß befindliche Bevölkerung somit dem geringsten Spielraum von Irrthümern festgestellt werden kann.

In Beziehung auf das Schema, dessen Festsetzung dem Bundesrath durch das genannte Gesetz übertragen ist, sah sich derselbe veranlaßt, insoferne der bei der Zählung von 1860 in der Schweiz und seitdem auch in andern Ländern gemachten Erfahrungen eine Anzahl von Aenderungen gegen dasjenige von 1860 vorzunehmen.

In der Volkszählung von 1860 waren sämtliche Kategorien, nach welchen man in verschiedenen Staaten die Bevölkerungszahl zu ermitteln pflegt, berücksichtigt, nämlich nach der Ortsanwesenheit am Tage der Zählung, nach dem Wohnsitz, dem Geschlecht, dem Familienstand, dem Geburtsort, der Konfession, dem Beruf und überdies nach den Heimatsverhältnissen. Als Hauptbevölkerungszahl, aus welcher die Ziffer der so eben genannten Rubriken zu berechnen ist, war 1860 die Wohnbevölkerung, d. h. die am Zählungsort am Tag der Zählung wohnenden anwesenden, sowie die vorübergehend abwesenden Personen mit Ausschluß der Durchreisenden, zur Basis genommen worden.

Der Bundesrath hat sich bewogen gefunden, von jetzt an die faktische Bevölkerung, d. h. die am Tag der Zählung am Zählungsorte Anwesenden (mit Ausschluß der vorübergehend Abwesenden und mit Einschluß der Durchreisenden) zur Basis der Berechnung

jener Unterabtheilungen, mit andern Worten als statistisch amtliche Zahl festzusetzen, und zwar aus folgenden Gründen: In fast allen Ländern, wo regelmäßige Volkszählungen stattfinden, ist die Erfahrung gemacht worden, daß unter sämtlichen Kategorien, welche erhoben werden, die faktische Bevölkerung am sichersten ermittelt zu werden pflegt, während bei Erhebung der Wohnbevölkerung, welche bisher in den meisten deutschen Staaten, in Oesterreich und der Schweiz vorgenommen wurde, sowie bei Aufnahme der ansässigen Bevölkerung, welche in Frankreich, oder bei Ermittlung der rechtlichen oder heimatberechtigten Bevölkerung, welche in Schweden und Norwegen, wie endlich, mit Ausnahme der im Auslande dauernd Niedergelassenen, in Bremen und Lübeck erhoben wird, stets mehr oder weniger Auslassungen und Doppelzählungen vorkommen. Auf dem internationalen statistischen Kongreß wurde daher schon seit einer Reihe von Jahren empfohlen, die faktische Bevölkerung zur Basis zu nehmen, und bereits waren Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, die Niederlande, Italien, Portugal, Spanien, das Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg zu dieser Zählungsart übergegangen, während schon vor dem Kriege von 1870 für die Zollvereinszählung in dieser Hinsicht dieselbe Zählungsart im Vorschlag war, als sie bei uns durchgeführt wurde. Auf diese Weise werden bald sämtliche Staaten von Europa nur gleichartig gebildete Bevölkerungszahlen besitzen und die vergleichende Statistik eine nicht unerhebliche Quelle von Irrthümern beseitigt sehen. Wir hatten aber auch noch eine spezielle Ursache, die faktische Bevölkerung zur amtlich statistischen Volkszahl zu erheben. Im Jahr 1860 waren zwar auch die Elemente zur Ermittlung der faktischen Bevölkerung, d. h. die Durchreisenden neben den vorübergehend Abwesenden erhoben, aber die ersteren nur bezirksweise publizirt und nicht der Klassifizierung der Bevölkerung nach Alter, Familienstand u. s. w. zu Grunde gelegt worden. Nachdem 12,475 vorübergehend Abwesende in Tessin gestrichen und nur 972 geblieben waren, überstieg die Zahl der vorübergehend Abwesenden (12,460) die der Durchreisenden (9,136) in der Schweiz immer noch um 3,324. Da die von ihrem Wohnort am Zählungstag vorübergehend Abwesenden in einer andern Gemeinde Durchreisende sein müssen, so sollten sich beide Zahlen decken, bis auf die Zahl derjenigen vorübergehend Abwesenden, welche sich im Ausland befinden. Da diese wieder von der Ziffer derjenigen Ausländer, welche (wie die ausländischen Geschäftsfreisenden) die Schweiz im Winter zu bereisen pflegen, mehr oder weniger kompensirt werden mag, so war anzunehmen, daß die Mehrzahl jener 3324 von Doppelzählungen herrührte.

Wie bereits die Botschaft des Bundesrathes vom 16. Juli 1862 hervorgehoben hat, gab dazu der Schlußsatz des § 1 der Vollziehungsver-

ordnung von 1860 Anlaß, wonach außer den Anwesenden alle vorübergehend Abwesenden gezählt werden sollten, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in der „Schweiz“ hatten. Man hätte sagen sollen: „die ihren ordentlichen Wohnsitz am „Zählungsort“ haben; denn nach dem Wortlaute der Bestimmung konnten auch Solche eingetragen werden, welche ihren bisherigen Wohnort vor dem Zählungstag in der Absicht verlassen hatten, sich in einer andern Gemeinde der Schweiz gesetzlichen Wohnsitz zu nehmen und diese Absicht bereits ausgeführt hatten, ohne daß man in der Gemeinde des bisherigen Wohnorts, d. h. in der Zählungsgemeinde etwas davon wußte. Gerade dieser Umstand, daß viele Personen sich außerhalb ihres alten Wohnortes entweder dauernd niederlassen oder ihren Haupterwerb suchen, ohne davon am alten Wohnort Meldung zu machen, hatte die Bestimmung veranlaßt, daß Handwerkgesellen auf der Wanderschaft, Zöglinge, Studenten, Irre, Kranke, Gefangene, welche auswärts, in Pensionen, auf Hochschulen, in Anstalten oder Gefängnissen untergebracht sind, nicht als vorübergehend Abwesende betrachtet werden sollten. Unter die erstere Kategorie mußte man analog auch andere Arbeiter rechnen, welche den größeren Theil des Jahres außerhalb ihres alten Wohnortes oder ihres Heimortes zubringen. In Tessin und Graubünden hatte man den Wohnort zuweilen mit der Heimat verwechselt und Personen als vorübergehend abwesend bezeichnet, welche bereits viele Jahre abwesend waren. In vielen Fällen konnte das eidg. statistische Bureau den positiven Beweis der Doppelzählung führen. Daher die obengenannte starke Reduktion in Folge einer Reklamation des eidg. Departements des Innern. Die Beurtheilung der Frage, wie weit die Zeitdauer der Abwesenheit dabei zu berücksichtigen sei, war der Regierung von Tessin anheimgegeben worden; schon unmittelbar darauf hielt man es gegenüber Graubünden für zweckmäßig, ein Maximum der Abwesenheit bis zu sechs Monaten vorzuschlagen, so daß nur diejenigen bezeichnet wurden, welche wenigstens sechs Monate des letzten Jahres an ihrem gewöhnlichen Wohnort zugebracht hatten. Es wurden in Folge dessen 246 Personen gestrichen. Die Einsicht des Materials mußte allerdings die Ueberzeugung aufdrängen, daß man ohne eine Fristbestimmung, welche schließlich alle Zweifel durchhaut und durch die eine gleichmäßige Behandlung des Materials aus sämtlichen Kantonen möglich wird, nicht durchkommen würde. Da man in den Zählungsformularen aber unmöglich fragen kann, welchen Theil des Jahres der Abwesende am Wohnort zugebracht hat, weil man in vielen Fällen keine oder keine richtige Antwort erhalten würde, so muß man entweder den Zeitpunkt, seit wann, oder die Zeitdauer, während welcher der Betreffende abwesend war, in den Haushaltungslisten angeben lassen und dann bestimmen, bis zu welcher Zeitdauer der Abwesende noch am bisherigen

Wohnort eingezeichnet werden darf, oder man muß schon in den Zählungsanweisungen bestimmen, daß Solche, die eine bestimmte Zeit abwesend, nicht mehr (als vorübergehend Abwesende) aufgeführt werden sollen. Im letzteren Falle ist nicht zu übersehen, daß der am Zählungstag von seinem Wohnort vorübergehend Abwesende noch lange entfernt sein, ja noch ganz wegb bleiben kann, indem er in einer andern Gemeinde Wohnsitz ergreift. Wollte man den Spielraum der zulässigen Abwesenheit bis auf die geringere Hälfte des Jahres, d. h. bis auf sechs Monate weniger einen Tag oder 182 Tage festsetzen, so würde man in den meisten Fällen, wo die Abwesenheit sich der Erfüllung des sechsten Monats nähert, den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, denn die am Zählungstag vom Wohnorte sechs Monate weniger einen Tag Abwesenden werden sicher nach dem Zählungstag noch länger ausbleiben. Man müßte also, um der Wahrheit sich zu nähern, eine kürzere Frist ansetzen. Gesezt auch, der Zweck, Alle, welche mehr als die Hälfte des Jahres abwesend waren, auszuschließen, würde dadurch erreicht, so ist diese Annahme an sich schon eine willkürliche, denn die Gründe der Niederlassung hängen nicht von der Zeiteintheilung des Jahres oder der Jahreszeiten ab. Diejenigen Personen, in Betreff deren dies doch der Fall wäre, wie die Bauhandwerker, befinden sich gerade im Winter zu Hause; andere Handwerker, welche besonders im Winter auswärts Arbeit suchen, sind Anfangs Dezember, wenn die Volkszählungen stattfinden, noch nicht drei Monate abwesend. Man wird deßhalb sicherer gehen, irgend einen gesetzlichen Anhaltspunkt für die Festsetzung der Frist, während welcher man noch als vorübergehend abwesend gilt, zu suchen. Diese gesetzliche Basis liegt einfach in den Gesetzen über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen der Kantone. In diesen Gesetzen beträgt das Maximum der Zeit, nach welcher eine in einer Gemeinde eines Kantons angekommene Person gehalten ist, die Aufenthaltsbewilligung, beziehungsweise die Niederlassungsgenehmigung nachzusuchen, zwei Monate. Eine Frist von drei Monaten würde also von diesem Standpunkte aus allen billigen Rücksichten entsprechen.

Konsequenterweise könnten dann die Durchreisenden auch nicht länger als drei Monate als solche gelten.

Von solchen Motiven geleitet, hatte das eidg. statistische Bureau, in der Absicht, die Ursache der Doppelzählungen an ihren beiden Hauptwurzeln abzuschneiden, in den Organisationsvorschlägen für die Gebrauchsanweisung der Haushaltungslisten folgende Erklärung vorgeschlagen: „Es sollen als vorübergehend Abwesende nur Solche eingezeichnet werden, welche bis zu ihrer Abreise vom Zählungsort daselbst ihren gesetzmäßigen Wohnsitz als Bürger, Niedergelassene oder Aufenthaltler gehabt, und noch nicht gesetzmäßigen Wohnsitz in derselben Eigenschaft in einer

andern Gemeinde erworben haben, auch nicht mehr als drei Monate vom Zählungsorte abwesend sind."

Die Konferenz erklärte sich indessen für den ersteren, auch vom internationalen statistischen Kongreß in Florenz empfohlenen Weg — der Angabe der Zeit, zu welcher der Aufenthalt und die Abwesenheit begonnen haben, wobei der spätern Festsetzung einer Maximalfrist für die Durchreisenden und vorübergehend Abwesenden nichts im Wege stand, da das Material sodann verschiedene Berechnungen ermöglicht. Es wurde von der Specification des Aufenthalts von bleibend Niedergelassenen und Aufenthaltern, wie sie 1860 stattgefunden hatte, deßhalb abgesehen, weil die Gesetzgebung in den Kantonen zu verschieden ist. Wir haben diesen Vorschlag, unter Vorbehalt der Feststellung des genannten Termins adoptirt.

In Hinsicht auf die formelle Einrichtung der Bevölkerungsaufnahme haben wir keine Aenderung eintreten lassen, da sich sowohl die Erhebung durch Haushaltungslisten, wie die Einrichtung, daß dieselben dem Kanton verblieben, während nur eine Abschrift der Zählungsbeamten an das eidgenössische statistische Bureau geschickt wurde, vollkommen bewährt hatte. Es war die Frage aufgeworfen, ob wir nicht zugleich mit den im Zollverein aufgetauchten Vorschlägen die Haushaltungslisten mit der Methode der Zählkarten oder Personenlisten vertauschen sollten. Diese Individualangaben auf besonderen Zählkarten für jede einzelne Person, welche auf einigen statistischen Bureauz in Deutschland eingeführt sind, gewähren nämlich viel sicherere Resultate und bei vielseitigen Zusammenstellungen sämtlicher Rubriken nach allen Gesichtspunkten auch eine große Zeitersparniß. Jede Karte enthält so weit erforderlich alle Rubriken der Haushaltungszettel. Das männliche und weibliche Geschlecht kann dabei durch verschiedene Farbe des Papiers ausgezeichnet werden. Bei jeder Rubrik werden dann die Karten in Beziehung auf dieselbe sortirt und gezählt. Bei der Ermittlung des Alters und der Berufsarten namentlich gewährt diese Manipulation eine bedeutende Arbeitersparniß und größere Sicherheit des Ergebnisses. Allein die Voraussetzung ist dabei, daß die Karten richtig ausgefüllt und vollzählig abgeliefert werden. Diese Methode ist also nur in einem Lande anwendbar, wo eine oft bewährte Zählungspraxis sich eingebürgert hat und die vollkommenste Volksschulbildung besteht. Obgleich in letzterer Hinsicht in der Schweiz kein Bedenken obwalten würde so mußte man für dieses Mal doch zögern, die Neuerung zu adoptiren. weil erst bei der Volkszählung von 1860 die Haushaltungslisten eingeführt, ja im Kanton Glarus nicht einmal zur Anwendung gekommen waren, und weil man fürchten mußte, die Organisation der Volkszählung in weiteren Kreisen zu diskreditiren, wenn man die eben erst eingeschlagene Bahn sofort wieder verließ. Bei unseren nur alle 10 Jahre sich wiederholenden Zählungen

ist man genöthigt, mit Experimenten vorsichtiger zu sein als in Deutschland, wo jetzt noch die Volkszählungen alle drei Jahre wiederholt werden und auch die Abänderungsvorschläge nicht längere Zwischenräume als fünf Jahre verlangen. Bis zur nächsten eidgenössischen Volkszählung werden die Erfahrungen des Zollvereins vorliegen, wenn, wie es wahrscheinlich ist, ein Versuch mit der Methode der Zählkarten dort gemacht werden wird.

Hinsichtlich der Eintheilung der Gemeinden haben wir, einem Wunsche des eidgenössischen Militärdepartements bezw. des Stabsbureaus entsprechend, um Material zur Vervollkommnung des schweizerischen Atlases zu erhalten angeordnet, daß die Einwohnerzahl nicht bloß nach politischen Gemeinden, sondern auch nach einzelnen bewohnten Ortschaften, Weisern, vereinzelter Höfen und Landhöfen, sowie nach Quartieren und Straßen summiert werden sollte. Zur Unterstützung des Antrages hatte das Stabsbureau angeführt: „Die Ortschaften seien jedenfalls der wichtigste Gegenstand der topographischen Karte; mit den topographischen Aufnahmen seien jedoch keinerlei statistische Erhebungen gemacht worden und die Folge davon die, daß man nur eine unvollständige Kenntniß über die Ortschaften besitze, bis auch die bezüglich statistischen Erhebungen gemacht werden. Von den sämtlichen Ortschaften mangle die Kenntniß derjenigen Bedeutung, die sich nach der Zahl ihrer Bewohner bemesse, denn in den Tabellen der Volkszählung fehlen alle Ortschaften, die nicht Hauptsitz der politischen Gemeinden seien!“ „Aus der topographischen Karte lasse sich nicht entnehmen, ob eine Ortschaft einige hundert Einwohner, oder weniger, oder gar keine enthalte, wie letzteres häufig im Gebirge vorkomme. Für die Vervollkommnung der Karte fehle auch eine Kontrolle, ob einzelne Häusergruppen, oder an anderen Orten bloß deren Namen fehlen und ob die von den Ingenieuren adoptirte Nomenklatur die richtige sei. Auch an eine Feststellung der Orthographie der Ortsnamen könne nicht gegangen werden, bis eine offizielle Sammlung der am Orte selbst gebräuchlichen Schreibart stattgefunden habe. Unterdessen herrsche die größte Verschiedenheit und man suche vergebens nach einer Autorität.“

Unsere Anordnung ist nicht ohne Anfechtung geblieben, da einzelne Kantone die namentliche Angabe der vereinzelter Höfe und Landhäuser für zu weitgehend hielten, und die Regierung des Kantons Luzern durch einen besonderen Bevollmächtigten Vorstellungen machen ließ, weil die meisten Ortschaften in jenem Kanton aus vereinzelter Höfen bestehen. Auf den ausdrücklichen Wunsch des Militärdepartements blieb es indessen bei der genannten Anordnung. Wir können unserer Darstellung hier bereits vorausschicken, daß das so gewonnene Material von 1870 sämtliche Angaben enthält, auf Grund welcher, vorbehaltlich der Ergänzung weniger Lücken, ein vollständiges topographisches

Wörterbuch der Schweiz erstellt werden könnte. Die Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus dagegen, welche die speziellen Zwecke der Staatswirtschaft und Verwaltung im Auge zu behalten hat, könnte nicht bis auf die Unterabtheilungen der Gemeinden und die vereinzelterten Höfe sich erstrecken, weil sie wegen der großen Zahl der zu machenden Eintheilungen der Bevölkerungszahl nach Familienstand, Heimat, Konfession, Alter, Beruf u. s. m. nutzlos zu einem ungeheuren Umfang anschwellen würde. Ein solches Unternehmen müßte demnach Gegenstand einer besonderen Bearbeitung werden.

Wenn dem auch von anderer Seite ausgesprochenen Wunsche, daß die kleinste Ortseinheit der Zählung zu Grunde gelegt werden möchte, bei der Aufnahme also in der That Rechnung getragen worden ist, so kann für die Publikation selbst doch mit wenigen Ausnahmen nur die den vollständigen, selbstständigen Gemeinde-Organismus darstellende politische oder Einwohner-Gemeinde zur Grundlage genommen werden, welche auch allgemein als amtliches Organ gilt.

Obgleich von dem Grundsätze ausgegangen wurde, an der Einrichtung der Volkszählung so wenig als möglich gegen 1860 zu ändern, so ließen wir uns doch bestimmen, nach dem Vorgang anderer Regierungen die unbewohnten Wohnhäuser und statt der bloß bewohnten die bewohnbaren Räumlichkeiten der Häuser aufzunehmen, da es für volkswirtschaftliche und militärische Gesichtspunkte von Interesse ist, zu erfahren, in welcher Weise das Wohnungsbedürfniß befriedigt werden kann.

Mit Rücksicht auf sanitärische Untersuchungen haben wir diesmal neben der Ordnungsnummer der Häuser, auch die wirkliche Hausnummer, soweit eine solche vorhanden, aufnehmen lassen.

Im Jahre 1860 war der Begriff der Haushaltungen so weit genommen worden, daß auch sämtliche Personen, welche möblirte Zimmer bewohnten, als Haushaltungen aufgefaßt wurden; wir haben diesen Begriff für 1870 enger gestellt, so daß solche sog. Chambre-garnisten den Haushaltungen zustelen, bei welchen sie wohnen.

Auf den Wunsch der Konferenz genehmigten wir, daß zur Rubrik des Geburtsjahres auch die Frage nach dem Geburtsorte in das Formular mit aufgenommen wurde.

Unter dem Familienstand waren bei der Zählung von 1860 die Geschiedenen, richterlich von Tisch und Bett Getrennten, sowie die nur aus ökonomischen Gründen getrennt lebenden Ehegatten in eine Rubrik zusammengeworfen worden. Man hatte dadurch 41,274 solche Personen erhalten, welche im Ausland schlechtweg als Geschiedene betrachtet wurden und ungünstige Vorurtheile gegen die Schweiz erweckten. Wir haben deßhalb beide Kategorien für 1870 getrennt.

Den früher aufgeführten Geburtsort haben wir gestrichen, da er bei der Frage des Bürgerrechts in der Schweiz keine Rolle spielt und durch die Aufnahme der Heimat der Zweck, die Beweglichkeit der Bevölkerung zu ermitteln, viel sicherer erreicht wird.

Bei dieser Frage der Heimat haben wir, um eine genauere Prüfung der Angaben möglich zu machen, nach dem Vorschlag der Konferenz, die namentliche Einzeichnung der Heimatgemeinde verfügt. Auf den besonderen Wunsch der österreichischen Regierung ordneten wir die getrennte Aufführung der in Ungarn und in Oesterreich Heimatberechtigten an.

In Beziehung auf die Angabe der Konfession ist ernstlich in Erwägung gezogen worden, ob die Frage nicht allgemein gestellt werden solle, damit Jeder seine Konfession namentlich einzeichne. Eine Autorität in Volkszählungsangelegenheiten des Zollvereins gab auf eine bezügliche Anfrage über die dortigen Erfahrungen zur Antwort: „Die spezielle Vorschrift der Angaben über das Religionsbekenntniß habe im Zollverein so viele Reklamationen veranlaßt, daß man sie aufgeben mußte. Bei den letzten Zählungen schrieben die Familienhäupter ohne Bedenken: Lutherisch, Unit, christ-katholisch, deutsch-katholisch, anglikanisch, evangelisch, protestantisch, ohne, u. s. w. und man gruppirt nach Belieben.“ Trotz dieser Aufmunterung haben wir uns entschlossen, an der 1860 angewendeten Rubrizierung nichts zu ändern und bezüglich der vierten Rubrik die in der Publikation der Zählung von 1860 vorgenommene Redaktionsänderung „Israeliten und andere Nichtchristen“ ebenfalls beizubehalten. Mit wenigen Ausnahmen werden dadurch die Religionsbekenner ermittelt, wie sie sich nach den Fundamentalgrundsätzen und dem Ritus abscheiden. Die Zahl der Sektirer ist nicht so groß, daß sie jetzt schon speziell und auch von den etwa vorkommenden Bekennern der griechischen Konfession unterschieden werden müßten; Anhänger nicht-christlicher Religionen wird es außer den Juden kaum geben. Ein wesentlicher Grund, die frühere Eintheilung unverändert zu lassen, war ökonomischer Natur: daß die Arbeit erleichtert werde, um die Resultate der Zählung möglichst rasch zu veröffentlichen.

In Betreff der Berufsverhältnisse haben wir das Alter, von welchem an der Beruf angegeben werden sollte, von 14 auf 15 Jahre erhöht, weil bei der Verarbeitung des Zählungsmaterials von 1860 die Erfahrung gemacht worden ist, daß die betreffenden Angaben für dieses Alter fehlten oder sehr ungenau waren; weil die meisten Kinder bis zu diesem Altersjahre der Schulpflicht noch nicht entbunden sind, und die Ergreifung eines Berufes in der Regel erst nach der Konfirmation stattfindet, welche in den meisten Kantonen nicht vor dem 15.—16. Jahre vollzogen wird; weil endlich die in den Fabriken

arbeitenden Kinder, welche bei Berufsarbeitern unter 15 Jahren wesentlich in Frage kämen, bereits durch Spezialerhebung 1869 ermittelt worden sind. Da es zur Beurtheilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung wünschenswerth ist, die Zahl der unselbstständig Beschäftigten genau zu kennen, im Material von 1860 diese Auscheidung aber oft nicht gemacht worden war, so haben wir diesmal dem Beruf noch die Frage beigefügt, ob Jemand im Lohn und Dienst Anderer steht? Um die in der Rubrik der Berufsarten zu gewinnende Auskunft zu vervollständigen, haben wir uns entschlossen, durch die Zählungsbeamten noch einige Aufklärungen über den Stand der für den Weltmarkt arbeitenden Industrie zu ermitteln. Dagegen konnten wir uns nicht entschließen, einige vom statistischen Bureau und der Konferenz empfohlene Fragen nach den Ackerbauverhältnissen aufzunehmen, weil wir fürchteten, die Zuverlässigkeit der Auskunft über die dringlicheren Gegenstände zu beeinträchtigen.

Die 1860 gestellte Frage nach der Zahl der Feuegewehre wurde fallen gelassen, weil sie damals zu keinem zuverlässigen Resultat geführt hatte und im gegenwärtigen Zeitpunkt der Gewehrreform noch weniger Bedeutung hätte.

Nach dem Beispiel von neun andern europäischen Staaten schrieben wir auch für die Schweiz die Aufnahme der Blinden und Taubstummen vor; jedoch faßten wir die Blödsinnigen und Irnsinnigen in die Rubrik „Geistesfranke“ zusammen, weil die Unterscheidung der beiden Kategorien den Laien nicht immer gelingt.

Durch den Ausbruch des Krieges war die Frage nahe gelegt und von Seite eines Kantons bestimmt gestellt, ob nicht die Volkszählung um ein Jahr zu verschieben sei, wie es mit der auf den nämlichen Tag beabsichtigten Zählung in Deutschland wirklich geschehen ist. Wir fanden uns aber nicht veranlaßt, eine Aenderung zu treffen, weil die Gefahr einer ernstlichen Störung nicht so groß war, daß sie die erhebliche Vergeudung von Zeit und Geld gerechtfertigt hätte, welche eine solche Verschiebung zur Folge gehabt hätte. Die Anwesenheit zahlreicher ausländischer Flüchtlinge in der Schweiz, welche nachträglich als Motiv angeführt wurde, warum eine Verschiebung hätte eintreten sollen, war nicht vor auszusehen und kann auch bei der Art unserer Volkszählung keine Irrungen zur Folge haben, da nicht bloß die Zahl der Durchreisenden besonders verzeichnet, sondern auch die Bevölkerung nach Wohnsitz und Heimat unterschieden wird.

Das Zählungsmaterial ist dieses Mal bedeutend prompter und mit weniger Lücken, Fehlern und Irrthümern behaftet von den Kantonen eingeliefert worden, so daß wir im Stande sind, das Hauptergebniß ein volles Jahr früher, als die gleichen Resultate der Volkszählung von 1860 vorzulegen, obgleich, wie damals, jede einzelne Person verifizirt wurde, und daß in ähnlicher Weise auch die Publikation der Bearbeitung des Materials früher erfolgen wird.

Trotz jener genauern Behandlung in den Kantonen konnte die Arbeit der Verifikation durch das eidg. statistische Bureau nur mit Anspannung aller Kräfte, Anstellung einer Anzahl von Hilfsarbeitern und Verlängerung der Arbeitszeit über die regelmäßige Zeit hinaus bis zur gegenwärtigen Session vollendet werden. Man mußte wegen nöthigen Aufklärungen nicht nur eine umfangreiche Korrespondenz führen, sondern auch an Ort und Stelle sich begeben.

Ist die Zahl der Schwierigkeiten, auf die man stieß und der Berichtigungen der kantonalen Zusammenzüge, welche man vorzunehmen genöthigt war, bedeutend geringer als 1860, so blieben die bei statistischen Erhebungen überhaupt unvermeidlichen Differenzen natürlich nicht erspart.

Wir erlauben uns, die wesentlichsten nachfolgend herauszuheben.

Häuser. In der Vollziehungsverordnung § 6 war, wie oben erwähnt, bestimmt, daß auch die unbewohnten zur Wohnung dienenden Häuser zu zählen sind, außer wenn sie bereits zum Abbruch bestimmt sind. Der Zweck war, wie bei der Frage nach den bewohnbaren Räumen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Hinsicht auf die Wohnung kennen zu lernen. Diese Frage ist indessen sehr unvollständig beantwortet worden. In einer Anzahl von Kantonen sind vielfach nur im Sommer bewohnte Sennhütten und im Winter leer stehende Gasthöfe ausgelassen worden. Oft waren die Angaben der Listen der Zählungsbeamten nicht im Einklang mit den Häuseretats. Da die letzteren meist nur nach den in den Gemeinden gehaltenen Häuserrodeln, nach den Kataster- oder den Grundbüchern aufgestellt worden sind, so hielt man es für entsprechender, bei Differenzen sich an die Angabe der Zählungsbeamten zu halten, weil diese bei Einsammlung der Haushaltungslisten am ehesten sich überzeugen konnten, ob ein Haus den Namen der Bewohnbarkeit verdient oder nicht.

Nicht selten waren die Angaben der Zählungsbeamten auch der Vollziehungsverordnung gemäßer, als die Häuseretats, indem in den letzteren Doppelhäuser oder mehrfache Häuser unter einer First nur als ein Haus aufgeführt wurden, während die Zählungsbeamten sich ziemlich regelmäßig nach der Instruktion richteten, zufolge welcher vom Keller bis zum First getrennte, wenn auch unter einem Dache zusammen-

gebaute Häuser als mehrere gezählt werden sollten. In Fällen, wo Zählungsbeamte von der Instruktion abgewichen waren, bot das Material selbst die Anhaltspunkte zur Korrektur in den Hausnummern.

Man hat sich deshalb entschließen müssen, in den zu veröffentlichenden Tabellen nur die bewohnten Häuser aufzuführen, jedoch hindert dies nicht, in dem Texte eine Zusammenstellung der unbewohnten Häuser, so weit sie ermittelt sind, aufzunehmen.

Im Jahre 1860 hätte man nur die bewohnten Räumlichkeiten aufnehmen sollen; die große Ungleichheit und Ungenauigkeit der Angaben, welche bei dieser Aufnahme in den verschiedenen Kantonen obwalteten, sowie das oben angeführte Motiv der Ermittlung der Leistungsfähigkeit hatte uns bewogen, für diesmal die bewohnten Räumlichkeiten zu erheben. Wir haben aber wieder ähnliche Ungleichheiten zu beklagen wie im Material von 1860, indem zwar manche Gemeinden die Instruktion genau befolgt, sehr viele, aber wahrscheinlich nur heizbare Wohnstuben darunter verstanden haben. Klage man 1860, daß das Material vielfach zu viele Räumlichkeiten und nur in einer Minderzahl von Fällen zu wenige bewohnte Räume auführte, so können wir diesmal annehmen, daß in sehr vielen Fällen zu wenige bewohnbare Räumlichkeiten angegeben worden sind. Auf die Genauigkeit der Volkszahl wird sich diese Ermittlung schon wegen der Verschiedenheit der Auffassung nie erheben, ob man die bewohnten oder bewohnbaren Räume zur Basis nimmt. Wegen der wirthschaftlich und militärisch größeren Brauchbarkeit der letzteren Zahl ist die Beibehaltung des letztern Modus auch bei künftigen Volkszählungen vorzuziehen, zumal man auch in andern Ländern sich demselben hinneigt.

Haushaltungen. Hinsichtlich dieser Rubrik können Zweifel aufsteigen, ob die Behandlung der einzelnen Personen, welche nach der Vollziehungsverordnung als besondere Haushaltungen aufzuführen waren, in allen Kantonen eine gleichmäßige war, d. h. ob die Vorschrift, daß als Haushaltungen alle Personen zu zählen waren, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Wirthschaft führen, überall gleich verstanden worden ist. In Basel-Stadt, wo 1860 eine große Menge s. g. Schambregarnisten als besondere Haushaltungen aufgeführt wurde, ist 1870 eine Verminderung der Haushaltungen um 3101 neben einer Vermehrung der Wohnbevölkerung um 6357 Köpfe eingetreten, und auch die beiden Appenzell nebst Nidwalden weisen eine Verminderung der Haushaltungen neben einer kleinen Vermehrung der Bevölkerung auf. In andern Kantonen finden wir indessen eine Vermehrung der Haushaltungen gegen 1860 in entsprechendem Verhältniß zur Bevölkerungsvermehrung. Im Ganzen stellt sich diesmal das Zahlenverhältniß der Haushaltungen zu der Gesamtbevölkerung harmonischer, so daß die neue

Bestimmung als eine Verbesserung anzusehen ist, wenn auch damit Irrthümer nicht ganz vermieden worden sein sollten, — was wir nicht zu entscheiden vermögen.

Die Gesamtzahl der faktischen Bevölkerung hat durch die Revisionsarbeit geringe Veränderungen erlitten, und diese rühren wesentlich von Doppelzählungen her, auf welche wir unten zurückkommen.

Geschlecht. In dieser Rubrik sind wider Erwarten in vielen deutschen Kantonen Verschreibungen vorgekommen, die sich zufällig in jeder Gemeinde oder jedem Bezirke unter sich wieder ausglich, in der Addition also keine Veränderung hervorbrachten. Es waren dies bloße Verwechslungen der neben einander stehenden Kolonnen; welche durch die Vergleichung mit den Taufnamen und der Rubrik der Stellung in der Haushaltung leicht corrigirt wurden.

Familienstand. In dieser Rubrik wurde eine Anzahl von Frauen, deren Ehemänner, weil seit Jahren abwesend, als „vorübergehend Abwesende“ gestrichen werden mußten, unter die nicht zusammenlebenden Ehegatten eingetragen.

Umgekehrt wurde eine Anzahl von Ehefrauen vorübergehend Abwesender, die sich irrig als getrennt lebend eingezeichnet hatten, in die Rubrik der zusammenlebenden Ehegatten versetzt.

Heimatsverhältnisse. Die Angaben der Heimat im Material, sowie in den kantonalen Zusammenzügen mußten erhebliche Aenderungen erfahren; denn es scheint, daß mit Ausnahme einzelner Kantone, wie Neuenburg, wo durch die jährlichen Volkszählungen eine zuverlässige Praxis sich entwickelt hat und das Material als das korrekteste zu betrachten ist, wie Bern, Basel und Zürich, wo gründliche kantonale Revisionsarbeiten vorgenommen wurden, die vorgeschriebene Verifikation in den Gemeinden und Bezirken nicht überall auf Prüfung der Angaben jeder einzelnen Person sich erstreckt hat. Sonst könnte der Fall nicht so zahlreich vorgekommen sein, daß die Ehefrauen und die Kinder allein oder zusammen mit einer andern Heimat eingeschrieben wurden, als der Vater. Wir führten in den deutschen Kantonen derartige Einzeichnungen auf den Heimatsort des Vaters zurück. In denjenigen französischen Kantonen, wo die Heimatsangaben vorzugsweise fehlerhaft waren, nämlich in Wallis und in Genf, reichte diese Behandlungsweise nicht aus. Obgleich die Vorsicht angewendet war, die französische Uebersetzung der Formulare u. s. w. der Regierung des Kantons Waadt zur Prüfung vorzulegen, so zeigte sich doch, daß der Ausdruck *origine* die deutsche Bezeichnung „Heimat“ nicht vollkommen deckt, und daß derselbe vielfach mit Geburtsort verwechselt worden war. Gegenüber Wallis reichten briefliche Anfragen zur Berichtigung aus; in Genf war diese Verwechslung aber so durchgängig, so wenige Zeh-

lunqsbeamte hatten ein richtiges Verfahren eingeschlagen, daß der Direktor des eidg. statistischen Bureaus sich nach Genf begeben mußte, um auf dem dortigen Departement des Innern, welches bereitwillig entgegenkam, eine Prüfung vorzunehmen, worauf die Korrektur mittels der Bürgerstimmregister in großer Vollkommenheit vorgenommen werden konnte. Da in Genf keine Bourgeoisie mehr besteht, sondern nur Kantonsbürger, welche an ihrem Geburtsort eingebürgert, existiren, so wird bei der nächsten Zählung die Rubrik der Heimatsverhältnisse für diesen Kanton besonders erklärt werden müssen.

Auf den speziellen Wunsch des Justizdepartements sind die Heimatslosen nochmals verzeichnet worden. Die 1824 vom Jahr 1860 sind auf 618 herabgegangen. Darunter befinden sich indessen nicht die von Hugonotten entstammenden Mitglieder der „Korporation vaudoise“ in Waadt, welche in Folge des Beschlusses des Staatsrathes vom 17. November 1870, der durch Grobtrathsbeschluß vom 17. März 1871 bestätigt worden ist, sämmtlich gegen eine Subvention von Fr. 550,000, wozu der Staat 400,000, die Gemeinden des Kantons Fr. 150,000 beitragen, in der Gemeinde Sainte-Croix eingebürgert worden sind. Ebenso führten wir die „Sujets d'Etat“ in Neuenburg nicht mehr auf.

Aufenthaltsverhältnisse. In dieser Rubrik hat sich die Frage nach der Zeit der Anwesenheit und bei den vorübergehend Abwesenden der Abwesenheit als zweckmäßig herausgestellt; nur sind leider die Monate im Jahr 1870 nicht durchgängig genug eingezeichnet worden.

Die beiden gegenseitig eigentlich sich deckenden, beziehungsweise ausschließenden Kategorien der Durchreisenden und vorübergehend Abwesenden gaben am meisten Anlaß zu Irrthümern und Doppelzählungen. Die Durchsicht des Materials hatte bald gezeigt, daß in verschiedenen Kantonen in der Bezeichnung der Durchreisenden und der vorübergehend Abwesenden willkürlich verfahren worden war. Es fanden sich in dem Material vieler Kantone, hauptsächlich in Bern, St. Gallen, Waadt und Tessin Personen als Durchreisende bezeichnet, welche seit Jahr und Tag, ja seit zehn und fünfzehn Jahren ununterbrochen am Zählungsort verweilt hatten. In Tessin mußten wir in einer einzigen Gemeinde 120 Personen in die am Zählungsort Wohnenden herübernehmen, die als Durchreisende angegeben waren, obgleich sie sämmtlich seit mehr als drei Monaten, manche seit mehreren Jahren in einer dortigen Fabrik arbeiteten.

Noch willkürlicher wurde mit Aufzeichnung von vorübergehend Abwesenden insbesondere in den Kantonen Tessin, Wallis, Graubünden und Bern verfahren. In dem Material finden sich nicht bloß Personen als vorübergehend Abwesende verzeichnet, welche Jahr und Tag, sondern

solche, die 2, 3, 5, 10, 20 Jahre ja seit Lebens, von ihrem angeblichen Wohnsitz entfernt waren, und zum Theil in fremden überseeischen Ländern ansässig sind.

In einer einzigen Gemeinde des Kantons Wallis waren 147 Personen als vorübergehend abwesend eingezeichnet, und zwar ohne Angabe der Zeit der Abwesenheit. Auf schriftliche Anfrage wurde die Auskunft, daß dieselben sämmtlich über drei Monate abwesend waren, und zwar 78 in andern Gemeinden des Kantons, 34 aber in Frankreich, 6 in Afrika, 18 in Amerika, 8 in Rußland, 2 in Neapel und 1 in Norditalien. Der Präsident der betreffenden Gemeinde gesteht zu, daß die in der Schweiz befindlich Abwesenden nicht gerechnet werden dürften, um Doppelzählung zu vermeiden, beklagt aber, daß die Gemeinde an jenen im Ausland Befindlichen 69 Bürger verliere, von denen die Hälfte sicher wieder zurückkehren werde. Natürlich kann darauf keine Rücksicht genommen werden, da diese Personen im Ausland Beschäftigung gefunden und Wohnsitz ergriffen haben; denn sonst müßten auch Tausende von Ausländern, die ihren Wohnsitz in der Schweiz genommen haben, aber wieder in ihre Heimat zurückkehren werden, bei uns gestrichen werden.

In einer andern Gemeinde von Wallis hatte sogar in der faktischen Volkszahl eine Doppelzählung von 136 Personen stattgefunden, welche sehr rasch ermittelt worden war durch die große Zahl von Durchreisenden in einer Gemeinde, welche heimatberechtigt in einer andern benachbarten Gemeinde waren. Sie waren in letzterer wohnhaft, aber nicht als vorübergehend abwesend verzeichnet gewesen, obgleich sie in der Ortschaft einer benachbarten Gemeinde sich nur aufhielten, um Heuvorräthe mit ihrem Vieh aufzuzehren, worauf diese Ortschaft wieder verlassen steht.

Doppelzählungen, wie in Bern von 93, in St. Gallen von 67 Personen, welche auf Additionsfehler sich zurückführen ließen, u. A. eingehend zu erwähnen, würde nicht angemessen sein.

Obigen willkürlichen Annahmen mußte durch Bestimmung einer Maximalfrist gesteuert werden. Wir haben uns für Festsetzung von drei Monaten bezüglich beider sich bekender Kategorien aus den oben erwähnten Gründen entschieden. Hinsichtlich der vorübergehend Abwesenden werden Fälle, wo Personen, die auf längeren Reisen abwesend sind, auch nach drei Monaten wieder zurückkehren, durch Solche kompensirt, welche weniger als drei Monate abwesend sind und doch nicht mehr zurückkehren. Bezüglich der Durchreisenden werden alle diejenigen, welche nach drei Monaten wieder abreisen, durch solche aufgewogen, welche dauernden Aufenthalt nehmen, aber weil noch nicht drei Monate anwesend, als Durchreisende betrachtet werden.

Durchreisende ohne Zeitangabe sind aus nahe liegenden Gründen als solche belassen worden.

Ein Beweis, daß obige Einschränkung auch in der Praxis keine Härten hervorruft, liegt darin, daß diesmal im Ganzen 3681 vorübergehend Abwesende mehr als 1860 konstatirt worden sind, wovon nur 2303 Mann von der Truppenaufstellung herrühren; namentlich Tessin, welches am Zählungstag keine Truppen mehr an der Grenze hatte, behält diesmal fast drei Mal so viel vorübergehend Abwesende, nämlich 2811 gegen 972 im Jahr 1860.

Zum Theil infolge dieses eingeschlagenen Verfahrens stellt sich die Zahl der Wohnbevölkerung niedriger als in den kantonalen Angaben, namentlich in den Kantonen Tessin, Graubünden, Wallis, Genf, Zürich und Bern, und es können die bisher in dieser Beziehung gemachten Aufstellungen nicht als authentisch anerkannt werden.

Aus dem nachfolgenden Vergleich der Durchreisenden und vorübergehend Abwesenden von 1870 gegen 1860 läßt sich annähernd entnehmen, in welcher Weise sowohl die Truppenaufstellung, wie die flüchtigen Ausländer die faktische Bevölkerungszahl beeinflusst haben. Besonders Bern, Genf, Waadt und Neuenburg weisen eine bedeutend größere Anzahl von Durchreisenden auf.

Durchreisende.

	1860.	1870.	Mehr.	Weniger.
Zürich	1,367	2,136	769	
Bern	1,376	6,947	5,571	
Luzern	471	945	474	
Uri	20	139	119	
Schwyz	154	319	165	
Obwalden	23	39	16	
Nidwalden	35	102	67	
Glarus	95	151	56	
Zug	59	129	70	
Freiburg	213	909	696	
Solothurn	256	433	177	
Basel-Stadt	568	1,023	455	
Basel-Landschaft	192	274	82	
Schaffhausen	146	203	57	
Appenzell A. Rh. . . .	174	238	64	
Appenzell J. Rh. . . .	20	26	6	
St. Gallen	680	1,033	353	
Graubünden	474	793	319	
Aargau	447	820	373	
Thurgau	270	436	166	
Tessin	410	839	429	
Vaud	629	3,562	2,933	
Valais	76	671	595	
Neuenburg	490	2,875	2,385	
Genève	491	5,081	4,590	
Total	9,136	30,123	20,987	

Vorübergehend Abwesende.

	1860.	1870.	Mehr.	Weniger.
Zürich	1,075	1,408	333	
Bern	1,706	2,051	345	
Luzern	383	760	377	
Uri	70	127	57	
Schwyz	186	347	161	
Obwalden	44	67	23	
Nidwalden	382	102	—	280
Glarus	145	210	65	
Zug	71	61	—	10
Freiburg	476	486	10	
Solothurn	324	328	4	
Basel-Stadt	207	303	96	
Basel-Landschaft	184	173	—	11
Schaffhausen	75	124	49	
Appenzell A. Rh. . . .	153	246	93	
Appenzell J. Rh. . . .	107	39	—	68
St. Gallen	467	695	228	
Graubünden	1,412	1,114	—	298
Aargau	593	665	72	
Thurgau	217	338	121	
Tessin	972	2,811	1,839	
Vaud	1,258	1,526	268	
Vallais	412	506	94	
Neuenburg	497	1,016	519	
Genève	1,044	638	—	406
Total	12,460	16,141	3,681	

Konfession. In Betreff des Religionsbekenntnisses ist nichts aufgestoßen, als daß im Kanton Waadt eine Anzahl von Personen als *libre penseurs* eingeschrieben ist. Dieselben sind der dritten Rubrik der andern christlichen Konfessionen einverleibt worden, obgleich Manche sich selbst unter die vierte Rubrik zusammen mit den Israeliten eingezeichnet hatten. Man ging dabei von Ansicht aus, daß die Betreffenden doch wahrscheinlich getauft seien, und daß noch viele andere Personen sich zum christlichen Bekenntniß zählen, obgleich sie nicht minder Freidenker sind, überdies für die meisten Sekten, welche der dritten Unter rubrik „andere christliche Konfessionen“ zufallen, das Prinzip der Gewissensfreiheit gilt.

Die Aufzeichnung der Blinden, Taubstummen und Geistesfranken gibt uns zu einer Bemerkung keine Veranlassung, weil die Kontrolle derselben an der Zentralstelle nicht möglich ist, und man sich auf die Pünktlichkeit der Zählungsbeamten in diesem Punkte verlassen muß.

In Betreff der Ausfüllung der Rubrik der Geburt ist zu erwähnen, daß der Tag und Monat der Geburt so häufig nicht bezeichnet worden ist, daß das Material in dieser Hinsicht zu einer allgemeinen Bearbeitung untauglich ist.

Die Berufsverhältnisse, deren Angaben in den Erhebungen aller Länder am ungenauesten zu sein pflegen, sind, so weit es heute beurtheilt werden kann, ähnlich wie 1860, d. h. ziemlich genau in den mehr industriellen und ländlicheren in den vorzugsweise landwirthschaftlichen Kantonen eingezeichnet worden. Ein zuverlässigeres und vielseitigeres Resultat läßt sich aber jedenfalls durch die Konsultirung der beiden neuen Rubriken des Haushaltungszettels über die Stellung in der Familie und das Lohn- und Dienstverhältniß, sowie ferner durch die Auskunft der Zählungsbeamten über die Mühlen und Fabriken in Aussicht stellen, obgleich sich über den Werth der letztern Aufnahme noch kein sicheres Urtheil fällen läßt.

Eine andere, von den Zählungsbeamten geforderte Auskunft, die über die Sprache ergibt ein sicheres Resultat erst im Vergleich mit den Heimatverhältnissen. Im ganzen Großen mögen die Angaben über die Zahl der Familien nach den drei Hauptsprachen richtig sein; hinsichtlich der fremden Sprachen sind wir hingegen sicher, daß z. B. weit mehr Engländer und Russen in der Schweiz wohnen, als nach der Sprachenliste der Zählungsbeamten sich ergäbe. Im Jahr 1860 waren z. B. 19 englische Familien und eine russische aufgezeichnet, während in den Heimatverhältnissen 1202 Engländer und 450 Russen als Niedergelassene und Aufenthaltler zum Vorschein kamen. Auch diesmal sind in der

Rubrik der Sprachverhältnisse nur 20 englische Familien und eine russische aufgezeichnet, während an Russen allein im Polytechnikum mehr eingeschrieben waren. Die Ursache dieser mangelhaften Aufnahme der Sprachverhältnisse liegt zum Theil darin, daß in dieser Hinsicht nur Familien aufgeführt werden, während die meisten Angehörigen jener Nationalitäten als einzelne Personen den Familien, bei welchen sie zur Miethe wohnen, beigezählt worden sind, und daß vermuthlich auch ganze Familien, wenn sie eine der nationalen Sprachen der Schweiz verstanden, mit dieser eingezeichnet wurden.

Es bleibt uns noch übrig, die Veränderung der Volkszahl in ihrer Wirkung auf die nächste Integralerneuerungswahl des Nationalrathes zu betrachten. Unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen würden wir, in Erwägung, daß das Zählungsergebniß der faktischen oder bei der Zählung ortsanwesenden Bevölkerung ein weit zuverlässigeres Resultat ergibt, und daß die Differenz zwischen dieser und der Wohnbevölkerung eine unbedeutende zu sein pflegt, nicht anstehen, den Antrag zu stellen, daß künftigt die faktische Bevölkerung zur Basis genommen werde.

Wir wollen indessen für dieses Mal noch davon absehen, weil in Folge des Krieges eine mehr als gewöhnliche Anzahl von Fremden um die Zeit der Zählung Zuflucht in der Schweiz genommen hatte, so daß das Verhältniß der faktischen zur Wohnbevölkerung sich gegen 1860 umkehrte, d. h. während 1860 letztere die erstere um 3324 Personen überstiegen hatte, die ortsanwesende Bevölkerung diesmal um 13,982 Personen überwiegt. Dagegen führen wir beide Kategorien der Bevölkerung auf, um einer etwa erforderlichen andern Entscheidung nicht vorzugreifen.

Die Ergebnisse der Hauptrubriken der Volkszählung vor und nach der Verifikation der kantonalen Zusammenstellungen sind folgende:

Dies sind im Wesentlichen die Erfahrungen, welche bei der Revision der Volkszählung von 1870 gemacht worden sind. Diese Verifikation, welche sich auf jede Person durch sämtliche Rubriken erstreckte, ist wesentlich erleichtert worden durch gewissenhafte Herstellung und Prüfung des Materials in bei weitem den meisten Kantonen, Bezirken und Gemeinden, — eine Vorarbeit, welche den schweizerischen Volkszählungen eine eigenthümliche Zuverlässigkeit verleiht.

Gestützt auf diese Mittheilungen, beehren wir uns, Ihnen nachstehenden Dekretsentwurf zur Genehmigung zu empfehlen, und erneuern Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 12. Juli 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von
Liestal nach Waldburg, eventuell Langenbruck.

(Vom 10. Juli 1871.)

T i t. I

Mit Schreiben vom 1. d. Mts. übermittelt der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft die durch Volksabstimmung vom 18. Juni l. J. sanktionirte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liestal nach Waldburg, eventuell Langenbruck, mit dem Ersuchen, es möchte der Bundesrath für die Ertheilung der vorbehaltenen Bundesgenehmigung besorgt sein.

Indem wir Ihnen, diesem Ansuchen Folge gebend, die genannte Konzession hiemit vorlegen, beehren wir uns, Ihnen in Nachstehendem unsere bezüglichlichen Bemerkungen und Anträge zu unterbreiten.

Wie sich aus der Konzession selbst und einem besondern, zwischen der Regierung von Basel-Landschaft und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn unterm 4/6. April 1871 abgeschlossenen, ebenfalls zur Genehmigung eingereichten Vertrage ergibt, handelt es sich in der vorliegenden Konzession um die Erstellung einer sogenannten Regionalbahn. Dieselbe soll, wie aus Art. 10, zweites Alinea des

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870. (Vom 12. Juli 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1871
Date	
Data	
Seite	1038-1059
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 945

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.